

3. / 11. 1914

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

(Nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.)

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche und nach allen neutralen Ländern zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reiche, Italien, Rumänien und der Schweiz. Auch müssen sie offen aufgegeben werden.

Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reiche gestattet. Der Umrechnungskurs ist gegenwärtig mit 100 Kronen = 78 Mark festgesetzt. Schriftliche Mitteilungen auf den Abschnitten der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Pakete nach Bulgarien und Rumänien beträgt das zulässige Höchstgewicht 20 Kilogramm, für Pakete nach dem Deutschen Reiche und der Schweiz 10 Kilogramm; für Pakete nach den übrigen Ländern ist die obere Gewichtsgrenze mit fünf Kilogramm festgesetzt. Veränderungen in den Gewichtgebühren sind eingetreten im Verkehre mit Portugal, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar belaufen sich die Gewichtgebühren für Pakete nach Portugal (und den Kanarischen Inseln) auf 2 Kronen 50 Heller, nach Spanien auf 2 Kronen (nach den Balearen auf 2 Kronen 25 Heller) und nach den Vereinigten Staaten von Amerika bei einem Gewichte bis 2 Kilogramm auf 2 Kronen 25 Heller, bis 3 Kilogramm auf 3 Kronen 10 Heller, bis 4 Kilogramm auf 3 Kronen 95 Heller und bis 5 Kilo-

gramm auf 4 Kronen 80 Heller. Unzulässig sind nach Portugal und Spanien Pakete mit Wertangabe, nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei Sperrgutsendungen. Im übrigen sind die für die einzelnen Staaten bestehenden Versendungsbedingungen unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehre mit dem Deutschen Reiche zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien sowie nach den Besitzungen und Protektoraten der erstgenannten drei Staaten nicht zulässig. Der Verkehr mit eiliger Heberseetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Brieftelegrammverkehr nach Griechenland, Japan und Amerika. Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache, jene nach Ägypten und Angola (Distrikte Messamebes und Guila) in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Norwegen, Schweden und Niederländisch-Indien in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Bei Telegrammen nach Italien, Ägypten und Brasilien ist der Gebrauch abgekürzter oder verabredeter Adressen untersagt. Im Verkehre nach Italien, Norwegen, Ägypten, Niederländisch-Indien, Brasilien und Argentinien ist die volle Unterschrift des Absenders obligatorisch.